

Vorläufige Niedersächsische Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz vom 31. März 2005

Regelungen zu

§ 16 AufenthG Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Studienbewerbung, des Studiums, für Sprachschüler und für den Schulbesuch, Arbeitsplatzsuche und Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nach Abschluss des Studiums

§ 17 AufenthG Sonstige Ausbildungszwecke

§ 18 AufenthG Beschäftigung

§ 19 AufenthG Niederlassungserlaubnis für Hochqualifizierte

§ 21 AufenthG Selbständige Erwerbstätigkeit

Zugang zum Studium

16.0 Allgemeines

16.0.1 Ein Aufenthaltstitel zu Studienzwecken wird erteilt

- für Studienbewerber (s. Nummer 16.1.1) längstens für neun Monate,
- für studienvorbereitende Maßnahmen (s. Nummer 16.1.2) für in der Regel längstens zwei Jahre,
- für das Studium (s. Nummer 16.1.3) erstmals für zwei Jahre mit der Möglichkeit der Verlängerung um jeweils bis zu zwei Jahre, solange der Aufenthaltswitzweck noch nicht erreicht ist und innerhalb eines angemessenen Zeitraumes noch erreicht werden kann.

16.0.2 Bei der Entscheidung über die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis kann die Ausländerbehörde zu Fragen der Zulassungsvoraussetzungen zum Studium, der erforderlichen studienvorbereitenden Maßnahmen und deren Dauer, zum Studienverlauf und Abschluss sowie sonstiger akademischer Belange Stellungnahmen der Hochschule oder der sonstigen zugelassenen Bildungseinrichtung einholen und berücksichtigen (vgl. aber Nummer 16.1.1.2). Die Mitwirkungspflichten des Ausländers bleiben unberührt.

16.0.3 Die allgemeinen schulischen Voraussetzungen für die Aufnahme der beabsichtigten Ausbildung können im Bundesgebiet nicht nachgeholt werden.

16.0.4 Im Rahmen der Erfüllung der Regelerteilungsvoraussetzungen des § 5 ist der Nachweis ausreichenden Krankenversicherungsschutzes (§ 2 Abs. 3) erforderlich. Im Übrigen ist von der Sicherung des Lebensunterhalts auszugehen, wenn die zur Verfügung stehenden Mittel dem BAföG-Regelförderungssatz (§§ 13, 13a BAföG) entsprechen.

16.0.4.1 Der Betrag setzt sich zusammen aus:

- dem Grundbetrag von 333,- €,
- dem Zuschlag für Wohnbedarf von 133,- €,
- dem Zuschlag (wenn die Miet- und Nebenkosten über 133,- € liegen) in Höhe von 64,- €,
- dem Betrag von 47,- € für die Krankenversicherung und
- weiteren 8,- € für die Pflegeversicherung.

Daraus ergibt sich ein monatlicher Förderungshöchstbetrag von 585,- €. Bei Nachweis einer Unterkunft, deren Miet- und Nebenkosten den Betrag von 133,- € unterschreiten, vermindert sich der geforderte Betrag um 64,- € - 79 -

16.0.4.2 Den Anforderungen genügt insbesondere

- die Darlegung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Eltern,
- eine Verpflichtungserklärung gemäß § 68,

- die Einzahlung einer Sicherheitsleistung auf ein Sperrkonto in Deutschland, von dem monatlich nur 1/12 des Guthabens ausgezahlt werden darf, oder

- die Hinterlegung einer ggf. jährlich zu erneuernden Bankbürgschaft bei einem Geldinstitut im Bundesgebiet oder bei einem Geldinstitut, dem die Vornahme von Bankgeschäften im Bundesgebiet gestattet ist.

Der Umfang der einzuzahlenden Sicherheitsleistung oder der Bankbürgschaft ist nach dem BAföG-Regelfördersatz, gerechnet auf ein Jahr, zu bestimmen, und zwar ungeachtet der Tatsache, dass die Aufenthaltserlaubnis bei der erstmaligen Erteilung auf zwei Jahre befristet wird.

16.0.4.3 Der Nachweis ausreichender Mittel gilt auch als geführt, wenn der Aufenthalt finanziert wird durch Stipendien aus deutschen öffentlichen Mitteln oder Stipendien einer in Deutschland anerkannten Förderorganisation oder Stipendien aus öffentlichen Mitteln des Herkunftslandes, sofern das Auswärtige Amt, der Deutsche Akademische Austauschdienst (DAAD) oder eine sonstige deutsche Stipendien gebende Organisation die Vermittlung an die deutsche Hochschule übernommen hat. Die Möglichkeit eines zustimmungsfreien Zuverdienstes kann bei der Entscheidung über die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis mit berücksichtigt werden.

16.0.4.4 Ein Nachweis über das Vorhandensein ausreichenden Wohnraums am Studienort ist vor der Einreise nicht zu führen. Der Ausländer hat die entsprechenden Nachweise bei der Verlängerung des Aufenthaltstitels vorzulegen.

16.0.5 Der Familiennachzug bestimmt sich nach Kapitel 2 Abschnitt 6. Familienangehörigen ist die Erwerbstätigkeit gemäß § 29 Abs. 5 während der ersten zwei Jahre nur unter den Bedingungen des Absatzes 3 (Beschäftigung, die insgesamt 90 Tage oder 180 halbe Tage im Jahr nicht überschreiten darf, sowie studentische Nebentätigkeiten) gestattet.

16.0.6 Während eines Aufenthalts nach § 16 Abs. 1 oder 4 kann dem Ausländer keine Niederlassungserlaubnis erteilt werden (Absatz 2 Satz 2, Absatz 4 Satz 2).

Studienbewerbung

16.1 Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Studienbewerbung, studienvorbereitender Maßnahmen und des Studiums

16.1.1 Studienbewerber

16.1.1.1 Studienbewerber sind Ausländer, die ein Studium anstreben, aber noch keinen Zulassungsnachweis (Nummer 16.1.3.1) erbracht und auch noch nicht mit studienvorbereitenden Maßnahmen (Nummer 16.1.2) begonnen haben.

16.1.1.2 Im Rahmen des Zustimmungsverfahrens zur Visumerteilung beschränkt sich die Prüfung der Ausländerbehörde - mit Ausnahme besonderer Prüfungen in den Fällen des § 73 Abs. 1 - in der Regel auf die Abfrage beim Ausländerzentralregister. Ob die Voraussetzungen für den Zugang zu einer bestimmten Bildungseinrichtung und der Finanzierungsnachweis bezüglich des Studienaufenthalts vorliegen, ist von der Auslandsvertretung zu prüfen und wird nur auf deren ausdrückliche Bitte hin ausnahmsweise von der Ausländerbehörde geprüft.

16.1.1.3 Die Zustimmung der Ausländerbehörde gilt gemäß § 31 Abs. 1 Satz 3 AufenthV als erteilt, wenn innerhalb der Verschweigungsfrist von drei Wochen und zwei Arbeitstagen der deutschen

Auslandsvertretung keine gegenteilige Mitteilung vorliegt, und zwar stets mit der Bedingung, dass die Erfordernisse der Zugangsberechtigung, der gesicherten Finanzierung und des Passbesitzes erfüllt sind. Die Verschweigungsfrist gilt nicht, wenn von der Ausländerbehörde ergänzende Nachprüfungen vorzunehmen sind.

16.1.1.4 Das Visum wird mit einer Gültigkeitsdauer von drei Monaten erteilt. Für die Ausländerbehörde muss ersichtlich sein, dass es sich nicht lediglich um ein Visum für einen Kurzaufenthalt im Bundesgebiet handelt. Es kann von der Ausländerbehörde als Aufenthaltserlaubnis um sechs Monate verlängert werden mit der Auflage, dass der Studienbewerber innerhalb dieser Frist die Zulassung zum Studium oder den Beginn einer studienvorbereitenden Maßnahme nachzuweisen hat. Die Aufenthaltszeit als Studienbewerber beträgt somit maximal neun Monate. Sie wird nicht auf die zulässige Dauer studienvorbereitender Maßnahmen angerechnet, die zwei Jahre nicht überschreiten soll.

16.1.2 Studienvorbereitende Maßnahmen

16.1.2.1 Studienvorbereitende Maßnahmen umfassen - Intensivsprachkurse, die auf die Vorbereitung auf die deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) oder auf die Zentrale Oberstufenprüfung eines Goetheinstituts ausgerichtet sind,

- Studienkollegs oder andere Formen staatlich geförderter studienvorbereitender Maßnahmen sowie - für das Studium erforderliche oder von der Hochschule empfohlene vorbereitende Praktika. Das Visum bzw. die Aufenthaltserlaubnis ist mit einer den Aufenthaltswitzweck kennzeichnenden Nebenbestimmung zu versehen; die Aufenthaltstitel dürfen eine Gesamtdauer von zwei Jahren nicht übersteigen.

16.1.2.2 Ist das Ausbildungsziel nach Ablauf von zwei Jahren noch nicht erreicht, kann die Aufenthaltserlaubnis für längstens sechs Monate verlängert werden, wenn der Ausländer nachweisen kann, dass es innerhalb dieser Zeit noch erreicht werden kann.

16.1.3 Studium

16.1.3.1 Ein Studium umfasst:

- ein grundständiges Studium bis zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss an einer deutschen Hochschule (Grund- und Hauptstudium einschließlich studienbegleitender Praktika, Zwischen- und Abschlussprüfungen), auch nach einem vorherigen Studium im Ausland,
- ein Aufbau, Zusatz- und Ergänzungsstudium (Postgraduiertenstudium),
- ein Promotionsstudium und
- an das Studium anschließende praktische Tätigkeiten, sofern sie zum vorgeschriebenen Ausbildungsgang gehören (z.B. Arzt im Praktikum) oder zur umfassenden Erreichung des Ausbildungsziels dienen.

Das Studium kann an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, Fachhochschulen oder vergleichbaren Ausbildungsstätten durchgeführt werden. Zu vergleichbaren weiteren Ausbildungseinrichtungen sind auch Einrichtungen zu rechnen, für die eine staatliche Anerkennung vorliegt, und Einrichtungen, die einzelne akkreditierte Studiengänge anbieten. Vor Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für ein Studium an diesen Ausbildungseinrichtungen soll im Zweifel eine Stellungnahme der für Hochschulfragen zuständigen obersten Landesbehörde eingeholt werden. Der Nachweis der Zulassung wird durch die Vorlage des Zulassungsbescheides der Bildungseinrichtung im Original geführt.

Er kann ersetzt werden durch eine Bescheinigung einer Hochschule, aus der sich ergibt, dass für die Entscheidung über den Zulassungsantrag die persönliche Anwesenheit des Ausländers am

Hochschulort erforderlich ist. Die Bescheinigung muss eine Aussage darüber enthalten, dass der Zulassungsantrag geprüft worden ist und begründete Aussicht auf Zulassung besteht.

16.1.3.2 Das Studium muss den Hauptzweck des Aufenthaltes darstellen. Diesen Anforderungen genügt ein Abend-, Wochenend- oder Fernstudium nicht. Aufenthaltserlaubnisse zur Durchführung von Präsenzphasen (insbesondere Praktika und Prüfungen) können jedoch im Falle eines Fernstudiums nach allgemeinen Regeln erteilt werden.

16.1.3.3 Die Aufenthaltserlaubnis für ein Studium ist erstmals stets für zwei Jahre zu erteilen und dann grundsätzlich um jeweils zwei Jahre zu verlängern, soweit ausreichende Mittel zur Sicherung des Lebensunterhaltes für diesen Zeitraum nachgewiesen werden und ein ordnungsgemäßes Studium vorliegt. Wird die Sicherung des Lebensunterhalts in Form eines Stipendiums, einer Bankbürgschaft oder einer Sicherheitsleistung nachgewiesen, ist die Aufenthaltserlaubnis für diesen Zeitraum, jedoch höchstens um zwei Jahre, zu verlängern, solange ein ordnungsgemäßes Studium vorliegt. Das ist regelmäßig der Fall, solange der Ausländer die durchschnittliche Studiendauer an der betreffenden Hochschule in dem jeweiligen Studiengang nicht um mehr als drei Semester überschreitet. Die Hochschule teilt der Ausländerbehörde die durchschnittliche Fachstudiendauer in den einzelnen Studiengängen auf Anfrage mit. Bei der Berechnung der Fachsemesterzahl bleiben Zeiten der Studienvorbereitung außer Betracht.

16.1.3.4 Wird die zulässige Studiendauer überschritten, hat die Ausländerbehörde schriftlich darauf hinzuweisen, dass eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nur erfolgt, wenn die Hochschule unter Berücksichtigung der individuellen Situation einen ordnungsgemäßen Verlauf des Studiums bescheinigt und zu erwarten ist, dass es innerhalb angemessener Zeit erfolgreich abgeschlossen werden kann. Zu diesen Punkten muss die Bescheinigung konkrete Aussagen enthalten.

16.2 Wechsel des Aufenthaltszweckes

16.2.1 Ist der ursprüngliche Aufenthaltszweck erfüllt oder weggefallen und begehrt der Ausländer die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für einen anderen als nach Absätzen 1 oder 4 zugelassenen Aufenthaltszweck, ist das im Regelfall (vgl. Nummer 5.0.2) erst möglich, nachdem der Ausländer ausgereist ist. Ohne vorherige Ausreise ist ein unmittelbarer Wechsel des Aufenthaltszwecks möglich, wenn der Ausländer (z.B. durch Eheschließung) einen gesetzlichen Anspruch auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis erworben hat. Eine Ermessensreduzierung auf Null reicht nicht aus.

16.2.2 Ein Wechsel des Aufenthaltszwecks liegt nicht vor, wenn weiterhin einer der Zwecke des Absatzes 1 verfolgt wird. Anders als nach altem Recht führt ein Fachrichtungswechsel nicht zu einer Ausreiseverpflichtung vor Erteilung/Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis. Im Rahmen der zu treffenden Ermessensentscheidung ist aber darauf abzustellen, ob das Studium voraussichtlich noch innerhalb angemessener Zeit abgeschlossen werden kann. Eine Gesamtaufenthaltsdauer von 10 Jahren soll nicht überschritten werden.

16.2.3 Nach erfolgreichem Abschluss eines Studiums in Deutschland kann in folgenden Fällen die Gesamtaufenthaltsdauer von 10 Jahren überschritten werden:

16.2.3.1 - Bei einem an das grundständige Studium anschließenden, auf längstens zwei Jahre angelegten Aufbau-, Zusatz- oder Ergänzungsstudium (Postgraduiertenstudium), wenn die Hochschule bescheinigt, dass es das vorhergehende Studium des Ausländers in derselben Richtung fachlich weiterführt oder in einem für den angestrebten Beruf besonders förderlichen Maß ergänzt (z.B. Wirtschaftswissenschaften für Ingenieure), oder

16.2.3.2 - bei einer Promotion, wenn die Hochschule bescheinigt, dass die Promotion mangels eines anderen formellen Studienabschlusses den üblichen Abschluss der Ausbildung darstellt, oder dass dem Antragsteller die Annahme als Doktorand zugesichert worden ist und an der Promotion ein wissenschaftliches Interesse besteht oder die Promotion in bestimmten Fächern zusätzlich zum ersten Abschluss üblich ist oder die Promotion die Möglichkeiten eines fachgerechten Einsatzes des Ausländers in seinem Herkunftsland wesentlich verbessert, wobei die Gesamtaufenthaltsdauer 15 Jahre grundsätzlich nicht überschreiten darf,

oder

16.2.3.3 - bei einem weiteren grundständigen Studium (Zweitstudium), wenn die deutsche Auslandsvertretung bestätigt, dass es für die Aufnahme des angestrebten Berufes nach den im Herkunftsland geltenden Regeln erforderlich ist. In diesem Falle scheidet die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 4 im Anschluss an das Zweitstudium aus.

16.2.4 Wenn der Aufenthalt durch Stipendien aus deutschen öffentlichen Mitteln oder Stipendien einer in Deutschland anerkannten Förderorganisation oder Stipendien aus öffentlichen Mitteln des Herkunftslandes finanziert wird, wird nach erfolgreichem Abschluss einer Ausbildung in Deutschland eine Ausnahme vom Regelversagungsgrund des § 16 Abs. 2 für eine Habilitation, Juniorprofessur und die sonstige Aufnahme einer zweiten Ausbildung oder beruflichen Weiterbildung ohne vorherige Ausreise grundsätzlich nur bei einem besonderen öffentlichen Interesse zugelassen (z.B. gewichtige entwicklungspolitische Gesichtspunkte, Gesichtspunkte der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses). In Zweifelsfällen soll eine Stellungnahme des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur oder eine Stellungnahme der deutschen Auslandsvertretung eingeholt werden.

16.2.5 Eine praktische Tätigkeit nach Abschluss einer theoretischen Ausbildung kann je nach Eigenart des Ausbildungsganges in Betracht gezogen werden. Die Einsatzfähigkeit eines Ausländers im Herkunftsstaat kann unter Umständen dadurch gesteigert werden, dass er befristet eine praktische Tätigkeit in einem deutschen Betrieb ausführt. Die Notwendigkeit einer praktischen Tätigkeit soll unter Berücksichtigung der Eigenart des Ausbildungsganges grundsätzlich vor Beginn der Ausbildung geprüft werden. Die Ausländerbehörde hat sich in der Regel einen Plan der Beschäftigungsstelle über den Ablauf des Praktikums vorlegen zu lassen. Es soll zwei Jahre nicht überschreiten. Bei Ausländern, für die Zeiten einer Berufsausübung zum Zweck der Anerkennung des in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführten Studiums erforderlich sind, kann die Aufenthaltserlaubnis auch über den Zeitraum von zwei Jahren nach Abschluss des Studiums hinaus verlängert werden. Dies gilt insbesondere für Ausbildungsgänge, die unter die EU-Richtlinie über die Anerkennung der Hochschuldiplome (89/48 EWG) bzw. einzelberufliche Anerkennungsrichtlinien fallen. Berufsrechtliche Regelungen bleiben unberührt (z.B. § 10 BÄO). Im Anschluss an diese praktische Tätigkeit kommt grundsätzlich die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 4 nicht in Betracht.

16.3 Erwerbstätigkeit neben dem Aufenthalt nach § 16 Abs. 1

16.3.1 Die Erlaubnis zu den in Absatz 3 genannten Tätigkeiten ist kraft Gesetzes von der Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 1 mit erfasst; der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit bedarf es nicht. Die Tätigkeiten dürfen jedoch den Aufenthaltswitzweck nicht gefährden.

16.3.2 Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt kraft Gesetzes zur Beschäftigung an bis zu 90 Arbeitstagen oder 180 halben Arbeitstagen pro Jahr. Als Beschäftigungszeiten werden auch für den Fall, dass die Beschäftigung nicht über einen längeren Zeitraum, sondern zusammenhängend z.B. in den Semesterferien ausgeübt wird, nur die Arbeitstage oder halben Arbeitstage angerechnet, an

denen tatsächlich gearbeitet wurde. Über die Zeiten der erfolgten Beschäftigung ist in geeigneter Weise ein Nachweis zu führen. Berechnungsgrundlage für die Beschäftigung an halben Arbeitstagen ist die regelmäßige Arbeitszeit der weiteren Beschäftigten des Betriebes. Als halber Arbeitstag sind Beschäftigungen bis zu einer Höchstdauer von vier Stunden anzusehen, wenn die regelmäßige Arbeitszeit der weiteren Beschäftigten acht Stunden beträgt. Die Höchstdauer ist fünf Stunden, wenn die regelmäßige Arbeitszeit zehn Stunden beträgt.

16.3.3 Daneben ist ausländischen Studierenden die Möglichkeit eröffnet, ohne zeitliche Beschränkung studentische Nebentätigkeiten an der Hochschule oder an einer anderen wissenschaftlichen Einrichtung auszuüben. Zu den studentischen Nebentätigkeiten sind auch solche Beschäftigungen zu rechnen, die sich auf hochschulbezogene Tätigkeiten im fachlichen Zusammenhang mit dem Studium in hochschulnahen Organisationen (wie z.B. Tutoren in Wohnheimen des DSW) beschränken.

16.3.4 Die zu verfügbare Nebenbestimmung lautet:
„Beschäftigung bis zu 90 Tage oder 180 halbe Tage im Jahr sowie Ausübung studentischer Nebentätigkeit erlaubt“

16.3.5 Praktika, die vorgeschriebener Bestandteil des Studiums oder zur Erreichung des Ausbildungszieles erforderlich sind, sind zustimmungsfrei nach § 2 Nr. 1 BeschV und keine Beschäftigung im Sinne der Vorschrift. Sie werden dementsprechend nicht auf die zulässige Dauer der Beschäftigung nach Nummer 16.3.2 angerechnet.

16.3.6 Sonstige Beschäftigungen, die als Praktika bezeichnet werden, kommen als zustimmungspflichtige Beschäftigungen nur im Rahmen von Nummer 16.3.7 in Betracht.

16.3.7 Eine über die gesetzlich bereits vorgesehenen Beschäftigungsmöglichkeiten hinausgehende längerfristige Erwerbstätigkeit (z.B. ganzjährig) kann als Teilzeit nur mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit und nur dann zugelassen werden, wenn dadurch der auf das Studium beschränkte Aufenthaltszweck nicht verändert und die Erreichung dieses Zwecks nicht erschwert oder verzögert wird. Weitere Voraussetzung ist, dass die Sicherung des Lebensunterhalts des Ausländers durch Umstände gefährdet ist, die er und seine Angehörigen nicht zu vertreten haben, das Studium unter Berücksichtigung der besonderen Schwierigkeiten für Ausländer bisher zielstrebig durchgeführt worden ist und nach der Bestätigung der Hochschule von einem erfolgreichen Abschluss ausgegangen werden kann. Andernfalls hat die Ausländerbehörde zu prüfen, ob einer Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis das Fehlen der Regelerteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 entgegensteht oder ob eine nachträgliche Befristung der Aufenthaltserlaubnis gemäß § 7 Abs. 2 in Betracht kommt.

16.3.8 Im Hinblick auf die Zweckbindung des Aufenthalts und zur Vermeidung eines Zweckwechsels nach § 16 Abs. 2 ist der Ausländer mit der Änderung der Auflage zur Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit aktenkundig darauf hinzuweisen, dass die Erwerbstätigkeit nur zur Sicherung des Lebensunterhalts bis zur Beendigung des Studiums ermöglicht worden ist.

16.4 Arbeitsplatzsuche und Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nach Abschluss des Studiums

16.4.1 Die Regelung eröffnet zusätzlich zu der Möglichkeit eines Aufenthalts zum Zweck der Erwerbstätigkeit nach §§ 18 bis 21 die Option, dem Studienabsolventen ausreichend Zeit für die Suche nach einem seiner Qualifikation angemessenen Arbeitsplatz einzuräumen. Dazu kann nach Abschluss des Studiums die Aufenthaltserlaubnis um bis zu einem Jahr verlängert werden. Der neue Aufenthaltszweck ist im Aufenthaltstitel zu vermerken. Die Regelerteilungsvoraussetzungen

nach § 5, insbesondere die Sicherung des Lebensunterhalts, müssen vorliegen. Die Möglichkeit der zustimmungsfreien Beschäftigung nach § 16 Abs. 3 gilt nur für Aufenthalte nach Absatz 1.

16.4.2 Wenn der Studienabsolvent in dieser Zeit eine Beschäftigung aufnehmen will, ist dazu die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erforderlich, wenn die Beschäftigung nicht zustimmungsfrei ist. Die Aufnahme einer Beschäftigung, die lediglich der Sicherung des Lebensunterhalts während der Suche eines der Qualifikation angemessenen Arbeitsplatzes dient, stellt keinen Aufenthaltswechsel dar. Die mit der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit verbundenen Vorgaben sind als Auflage zu übernehmen.

Solange noch kein Beschäftigungsverhältnis besteht, lautet die Auflage:

„Unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet für eine zustimmungsfreie Tätigkeit nach BeschV sowie nach Maßgabe einer noch von der Arbeitsverwaltung zu erteilenden Zustimmung.“

16.4.3 Hat der Studienabsolvent einen seiner Qualifikation angemessenen Arbeitsplatz gefunden, so kann eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18 i.V.m. § 27 Nr. 3 BeschV oder nach § 21 oder eine Niederlassungserlaubnis nach § 19 erteilt werden, wenn die dazu erforderlichen Voraussetzungen vorliegen, womit ein Aufenthaltswechsel verbunden ist. Der neue Aufenthaltswechsel ist im Aufenthaltstitel zu vermerken.

16.4.3.1 Die Beurteilung, ob der Arbeitsplatz der Qualifikation entspricht, obliegt im Rahmen des Zustimmungsverfahrens der Bundesagentur für Arbeit.

16.4.4 Wurde der Aufenthalt durch Stipendien aus deutschen öffentlichen Mitteln oder Stipendien einer in Deutschland anerkannten Förderorganisation oder Stipendien aus öffentlichen Mitteln des Herkunftslandes finanziert, soll nach erfolgreichem Abschluss einer Ausbildung in Deutschland vor Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 16 Abs. 4 oder nach § 18 eine Stellungnahme des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, des Nds. Ministeriums für Wissenschaft und Kultur oder eine Stellungnahme der deutschen Auslandsvertretung eingeholt werden. Die Stellungnahme ist Grundlage für die Berücksichtigung entwicklungspolitischer Belange, die die Versagung eines Aufenthaltstitels rechtfertigen können.

Sprachkurse und Schulbesuch

16.5 Aufenthaltserlaubnis zur Teilnahme an Sprachkursen und zum Schulbesuch

16.5.1 Aufenthaltserlaubnis zur Teilnahme an Sprachkursen

Eine Aufenthaltserlaubnis zum Erlernen der deutschen Sprache wird nur für die Teilnahme an einem Intensivsprachkurs erteilt. Ein Intensivsprachkurs setzt voraus, dass seine Dauer von vornherein zeitlich begrenzt ist, in der Regel täglichen Unterricht (mindestens 18 Unterrichtsstunden pro Woche) umfasst und auf den Erwerb umfassender deutscher Sprachkenntnisse gerichtet ist. Abend- und Wochenendkurse erfüllen diese Voraussetzungen nicht.

16.5.1.1 Eine Aufenthaltserlaubnis zur Teilnahme an einem Intensivsprachkurs soll denjenigen Ausländern erteilt werden, die lediglich den Erwerb von deutschen Sprachkenntnissen anstreben, wenn sie über ausreichende Mittel für ihren Lebensunterhalt während ihres voraussichtlichen Aufenthalts im Bundesgebiet verfügen (vgl. auch § 5 Abs. 1), wobei eine Verpflichtung nach § 68 ausreicht.

16.5.1.2 Ist das Ausbildungsziel nach Ablauf der Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis noch nicht erreicht und besteht aufgrund vorliegender Unterlagen der Bildungseinrichtung die Aussicht,

dass es noch erreicht werden kann, soll die Aufenthaltserlaubnis längstens bis zur Gesamtgeltungsdauer von zwölf Monaten verlängert werden.

16.5.1.3 § 16 Abs. 3 und 4 finden keine Anwendung. Eine Erwerbstätigkeit während eines Intensivsprachkurses kann während der Ferien nach Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit gestattet werden.

16.5.1.4 Das Visum bzw. die Aufenthaltserlaubnis ist mit folgender Auflage zu versehen:
„Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt nur zur Teilnahme an einem Sprachkurs der....schule. Erwerbstätigkeit nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde“.

Aufenthaltserlaubnis zum Schulbesuch

16.5.2 Aufenthaltserlaubnis zum Schulbesuch

16.5.2.1 Generell gilt, dass nur in Ausnahmefällen eine Aufenthaltserlaubnis für den Schulbesuch erteilt werden kann. Ausnahmen sind im Einzelfall zu prüfen und dann anzuerkennen, wenn ein öffentliches Interesse vorliegt. Bei der Prüfung des öffentlichen Interesses sind insbesondere auch migrationspolitische Aspekte zu beachten. So ist bei Antragstellern aus Staaten, bei denen Rückführungsprobleme bestehen oder aus denen eine hohe Anzahl von Asylbewerbern und illegalen Zuwanderern nach Deutschland kommt, kein Ausnahmefall anzunehmen. Das trifft derzeit u.a. auf Antragsteller aus China und Vietnam zu. Die Auslandsvertretungen lehnen deshalb entsprechende Anträge ohne Beteiligung der Ausländerbehörden ab, soweit es sich nicht um einen zeitlich begrenzten Schüleraustausch handelt. In Zweifelsfällen kann im Niedersächsischen Kultusministerium erfragt werden, ob eine Schule die Kriterien der Nummern 16.5.2.2.3 und 16.5.2.2.4 erfüllt. 16.5.2.2 Ausnahmen sind - bei Erfüllung aller Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 und 2 - in folgenden Fällen möglich:

16.5.2.2.1 - bei Schülern, die die Staatsangehörigkeit von Andorra, Australien, Israel, Japan, Kanada, Malta, Monaco, Neuseeland, San Marino, der Schweiz, der Vereinigten Staaten von Amerika oder Zypern besitzen oder die als deutsche Volkszugehörige einen Aufnahmebescheid nach dem Bundesvertriebenengesetz besitzen, und wenn eine Aufnahmezusage der Schule vorliegt

16.5.2.2.2 - im Rahmen eines zeitlich begrenzten Schüleraustausches, wenn der Austausch mit einer deutschen Schule oder einer sonstigen öffentlichen Stelle in Zusammenarbeit mit einer öffentlichen Stelle in einem anderen Staat oder einer in Deutschland anerkannten Schüleraustauschorganisation vereinbart worden ist.

16.5.2.2.3 - wenn es sich um eine besondere Schule mit internationaler Ausrichtung handelt oder

16.5.2.2.4 - wenn es sich um eine staatlich anerkannte Schule handelt, die ganz oder überwiegend aus von den Eltern zu entrichtenden Schulgeldern finanziert wird.

Für spezielle berufsqualifizierende Ausbildungsprogramme muss sichergestellt sein, dass für die Beschulung keine öffentlichen Mittel in Anspruch genommen werden und die Schule in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag auf Finanzhilfen verzichtet hat.

Sonstige Ausbildungszwecke

17 Zu § 17 Sonstige Ausbildungszwecke

17.1 Die Vorschrift regelt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Aus- und Weiterbildung. Die Erteilung ist von der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit abhängig, soweit die Beschäftigungsverordnung nicht die zustimmungsfreie Aufnahme der Ausbildung vorsieht.

17.1.1 Zustimmungspflichtige Ausbildungszwecke

17.1.1.1 Die Vorschrift eröffnet generell die Möglichkeit, Ausländern für eine betriebliche Erstausbildung sowie für eine Beschäftigung zur Weiterbildung eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn die Arbeitsverwaltung nach Prüfung der Auswirkungen auf die Ausbildungs- und Arbeitsmarktsituation im Einzelfall gemäß § 39 zugestimmt hat. Beschränkungen der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit sind in die Aufenthaltserlaubnis zu übernehmen. Die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 und 2 müssen erfüllt sein. Die frühere Beschränkung auf die in § 2 ASAV, § 2 AAV genannten Aus- und Weiterbildungen ist entfallen.

17.1.1.2 Die Aufenthaltserlaubnis wird i.d.R. für zwei Jahre erteilt und kann bis zum Abschluss der Ausbildung jeweils um bis zu zwei Jahre verlängert werden.

Wird die Ausbildung im Rahmen eines entwicklungspolitischen Programms finanziell gefördert, ist die Verlängerung durch Nebenbestimmung gemäß § 8 Abs. 2 auszuschließen.

17.1.1.3 Hinsichtlich der Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen zu Ausbildungszwecken an Jugendliche, die im Besitz einer Duldung sind, ist künftig in Anlehnung an das bereits im Jahre 1999 mit dem Landesarbeitsamt Niedersachsen-Bremen abgesprochene Vorgehen künftig wie folgt zu verfahren. Ist eine kurzfristige Aufenthaltsbeendigung nicht möglich, liegen aber auch die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Kapitel 2 Abschnitt 5 nicht vor, kann mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit eine Aufenthaltserlaubnis - der ausländische Jugendliche sich bereit erklärt, nach Abschluss der Ausbildung freiwillig auszureisen, - durch die Ausbildung des Jugendlichen in Deutschland der Aufenthalt ausreisepflichtiger Angehöriger nicht verlängert wird,

- der Lebensunterhalt des Jugendlichen für die Dauer der Ausbildung ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel gesichert ist. In besonderen Fällen können hiervon Ausnahmen zugelassen werden (z.B. bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen oder bei Personen, deren Rückkehr voraussichtlich auch langfristig nicht möglich sein wird, weil in derartigen Fällen kein Regelfall i.S. des § 5 vorliegt).

Von der Nachholung des Visumverfahrens ist abzusehen; die Erfüllung der Passpflicht ist dagegen zu fordern. Eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis über die Dauer der Ausbildung hinaus ist gemäß § 8 Abs. 2 auszuschließen. Liegt ein zwingender Versagungsgrund vor (§§ 10 Abs. 3, 11 Abs. 1), ist die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 17 ausgeschlossen.

17.1.1.4 In den Fällen, in denen geduldete Jugendliche gegenwärtig bereits eine Ausbildung absolvieren, kann unter den in Nummer 17.1.1.3 dargestellten Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, sofern die Voraussetzungen des § 60 a Abs. 2 weiterhin vorliegen. Auch wenn eine Abschiebung voraussichtlich kurzfristig möglich sein sollte, wäre der Abbruch der Ausbildung unverhältnismäßig und damit die Abschiebung aus rechtlichen Gründen unmöglich, wenn die Zustimmung der Agentur für Arbeit vorliegt und

- der Jugendliche sich bereit erklärt, nach Abschluss der Ausbildung freiwillig auszureisen,

- die ausreisepflichtigen Angehörigen (Eltern und minderjährige Geschwister) freiwillig ausgereist sind,

- der Lebensunterhalt des Jugendlichen für die Dauer der Ausbildung ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel gesichert ist und

- der Jugendliche vor Antritt der Ausbildung nicht eindeutig über das Risiko des vorzeitigen Abbruchs der Ausbildung belehrt worden ist (schriftliche oder aktenkundig gemachte mündliche Belehrung durch die Ausländerbehörde oder die Arbeitsverwaltung).

In diesem Fall ist eine erteilte Duldung gemäß § 60 a Abs. 2 zu erneuern. Nur wenn die Ausbildungsdauer noch mindestens 18 Monate betragen sollte, käme die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis in Betracht.

17.1.1.5 Ein Wechsel des Aufenthaltszwecks ist während der Zeit der Ausbildung außer in den Fällen, in denen ein gesetzlicher Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis entstanden ist, nicht zuzulassen (vgl. Nummer 16.2.1). Hat der Ausländer einen Abschluss in einer staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Berufsausbildung erworben, kann eine Aufenthaltserlaubnis für eine Beschäftigung nach § 18 mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erteilt werden, soweit die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nicht durch Nebenbestimmung ausgeschlossen wurde.

17.1.2 Zustimmungsfreie Ausbildungszwecke

17.1.2.1 Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Aus- und Weiterbildung ohne Zustimmung der Arbeitsverwaltung ist nach § 2 BeschV u.a. vorgesehen:

17.1.2.1.1 - Im Rahmen eines von der Europäischen Union finanziell geförderten Programms. Dies sind z.B. die Programme SOKRATES, PHARE, TACIS, LEONARDO und MARIE CURIE. Der Ausländer hat dies durch Unterlagen der für das Programm verantwortlichen Stellen nachzuweisen.

17.1.2.1.2 - Bis zu einem Jahr im Rahmen eines nachgewiesenen internationalen Austauschprogramms von Verbänden und öffentlich-rechtlichen Einrichtungen oder studentischen Organisationen im Einvernehmen mit der Bundesagentur für Arbeit. Die jeweilige Organisation muss im Visumverfahren über Art und Umfang des Programms und dessen Austauschcharakter informieren. Als Verbände, öffentliche Einrichtungen oder studentische Organisationen kommen z.B. Deutscher Bauernverband, Zentralstelle für Arbeitsvermittlung (ZAV), DAAD, AIESEC und COUNCIL in Betracht.

17.1.2.1.3 - Für Fach- und Führungskräfte, die ein Stipendium aus öffentlichen deutschen Mitteln, Mitteln der Europäischen Gemeinschaft oder internationaler zwischenstaatlicher Organisationen (z.B. WHO, Weltbank) erhalten (Regierungspraktikanten). Eine Fachkraft ist ein ausländischer Arbeitnehmer, der über eine abgeschlossene Berufsausbildung oder über eine mindestens sechsjährige einschlägige Berufserfahrung verfügt. Führungskräfte sind Personen, die über ein abgeschlossenes Fach- oder Hochschulstudium oder einen vergleichbaren Abschluss (z.B. Bachelor, Master) verfügen. Der Nachweis der öffentlichen deutschen Mittel wird über den Zuwendungsbescheid des Geldgebers geführt (Programmträger können sein: Bund, Länder, Kommunen). Aus dem Bescheid muss erkennbar sein, dass die Zuwendungen zur beruflichen Aus- und Weiterbildung vorgesehen sind.

17.1.2.2 Bei der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ist in der Auflage der Befreiungstatbestand nach § 2 BeschV zu bezeichnen. Die Auflage lautet:

„Beschäftigung nur gemäß § 2 Nr.BeschV gestattet.“

Die Ausübung einer weiteren zustimmungsfreien Beschäftigung ist ausgeschlossen.

17.1.2.3 Die Befristung der Aufenthaltserlaubnis ergibt sich aus dem zugrunde liegenden Programm. Die Aufenthaltserlaubnis von Regierungspraktikanten wird auf den Zeitraum des Stipendiums befristet. Eine Verlängerung über den Zeitraum der Aus- oder Weiterbildung hinaus ist bei der Erteilung bzw. letzten Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis auszuschließen (§ 8 Abs. 2).

§ 18 Beschäftigung

18.1 Die Vorschrift eröffnet die Möglichkeit, einem Ausländer im Ermessenswege eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung (§ 2 Abs. 2) zu erteilen. Sie ist sowohl im Visumverfahren anwendbar als auch in Fällen, in denen sich der Ausländer bereits zu anderen Zwecken rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält und der ihm erteilte Aufenthaltstitel einen Zweckwechsel zulässt oder kein Regelfall vorliegt (§ 16 Abs. 2).

18.1.1 Die Beurteilung einer Beschäftigungsmöglichkeit nach den Kriterien des § 39 obliegt ausschließlich der Arbeitsverwaltung. Die Ausländerbehörde hat die allgemeinen ausländerrechtlichen Voraussetzungen zu prüfen, zu denen auch gehört, dass es sich um eine in der BeschV oder § 18 Abs. 4 Satz 2 genannte Tätigkeit handelt. Wenn diese Voraussetzungen vorliegen, hat sie die erforderliche Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit einzuholen. Liegt die Zustimmung zu einer der in der BeschV genannten Tätigkeiten vor, so ist das Ermessen der Ausländerbehörde im Weiteren eingeschränkt. Sie kann die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis bzw. ihre Zustimmung im Visumverfahren nur dann versagen, wenn zwischenzeitlich eine Regelerteilungsvoraussetzung nach § 5 entfallen oder ein Versagungsgrund eingetreten ist. Liegt dagegen nur eine nach Teil 1 Abschnitt 2 BeschVerfV erteilte oder gemäß § 105 oder § 14 Abs. 2 BeschVerfV fortgeltende Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit vor, ist die Erteilung eines Aufenthaltstitels auf der Grundlage des § 18 nur möglich unter den Voraussetzungen der Absätze 3 und 4. 18.2 Solange der Ausländer einen Aufenthaltstitel besitzt, der die Erwerbstätigkeit bereits kraft Gesetzes erlaubt (vgl. Nummern 4.2.1.1 und 4.2.1.2), ist § 18 nicht anwendbar.

18.2.1 Die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ist in einem verwaltungsinternen Verfahren einzuholen - vergleichbar der ausländerbehördlichen Zustimmung zur Visumerteilung (mehrstufiger Verwaltungsakt). Das Vorliegen der arbeitsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausübung einer Beschäftigung sowie die Einhaltung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen (vgl. §§ 39 Abs. 2 bis 4, 40) sind im Rahmen dieses Zustimmungsverfahrens von der Arbeitsverwaltung zu prüfen. Wird die Zustimmung versagt, müssen der Ausländerbehörde die Gründe mitgeteilt werden.

18.2.2 Die Ausländerbehörde ist bei der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis an die mit der Zustimmung verbundenen Vorgaben der Bundesagentur Arbeit gebunden. Die Vorgaben sind in den Aufenthaltstitel zu übernehmen.

18.2.3 Ein Aufenthaltstitel kann ohne die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erteilt werden, sofern dies durch die §§ 2 bis 15 BeschV oder durch zwischenstaatliche Vereinbarung bestimmt ist. In diesen Fällen bedarf die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis, die die Ausübung einer entsprechenden Beschäftigung zulässt, keiner förmlichen Beteiligung der Arbeitsverwaltung. Bei Zweifeln über die Zustimmungsfreiheit der Beschäftigung kann die Bundesagentur für Arbeit beteiligt werden. Die Art der zustimmungsfreien Beschäftigung ist ggf. mit weiteren Einschränkungen (z.B. Berufssportler vgl. Nummer 4.2.1.1.7.4) in die Nebenbestimmungen zur Aufenthaltserlaubnis aufzunehmen. Die Nebenbestimmung lautet:
„Beschäftigung nur gemäß § BeschV erlaubt“.

18.2.4 Wurde die Zustimmung zur Beschäftigung im Rahmen eines Visumverfahrens versagt oder eine erteilte Zustimmung widerrufen, bevor das Visum erteilt wurde, ist die Zustimmung zur Visumerteilung ebenfalls zu versagen. Die Begründung der Versagung oder des Widerrufs der Zustimmung zur Beschäftigung ist der Auslandsvertretung mitzuteilen.

18.2.5 Wurde die Zustimmung zur Beschäftigung für einen Ausländer versagt, der sich bereits im Bundesgebiet aufhält, ist danach zu differenzieren, ob er bereits ein Aufenthaltsrecht zu einem anderen Zweck als dem der Beschäftigung besitzt oder nicht. Ist das nicht der Fall, kann ein Aufenthaltstitel nicht erteilt werden; der Antrag ist abzulehnen. Besitzt er dagegen bereits eine Aufenthaltserlaubnis zu anderen Zwecken, kann ein Zweckwechsel nicht erfolgen und die bisherige Auflage zur Erwerbstätigkeit nicht geändert werden. Ein Antrag auf Auflagenänderung ist in diesem Falle ebenso abzulehnen, wie ein Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels zum Zweck der Beschäftigung.

18.2.6 Die Zustimmung bzw. die Versagung oder der Widerruf einer Zustimmung zur Beschäftigung ist kein selbständiger Verwaltungsakt. Rechtsbehelfe richten sich gegen die Versagung des Aufenthaltstitels zum Zweck der Beschäftigung, oder gegen die Nebenbestimmung zu einem anderen Aufenthaltstitel. Damit ist nicht der Rechtsweg zu den Sozialgerichten, sondern zu den Verwaltungsgerichten gegeben. Die Beteiligung der Arbeitsverwaltung ist durch die Möglichkeit der Beiladung im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht sichergestellt.

18.3 Eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung, die keine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzt, kann nur mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit und nur für die in der Beschäftigungsverordnung vorgesehenen Tätigkeiten erteilt werden, es sei denn, die Beschäftigung wäre nach der Beschäftigungsverordnung oder aufgrund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung zustimmungsfrei. Im Verzicht auf das Zustimmungsverfahren ist die pauschale Zustimmung zur Beschäftigung zu sehen, da arbeitsmarktpolitische Gesichtspunkte einer solchen Beschäftigung nicht entgegenstehen. In diesen Fällen ergeben sich wegen der Eigenart der Tätigkeiten im Allgemeinen keine nachteiligen Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt und auf die Beschäftigungsmöglichkeiten bevorzogter Arbeitssuchender.

18.4.1 Für Beschäftigungen, die eine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzen, gilt ebenfalls das Verbot mit Erlaubnisvorbehalt durch Rechtsverordnung. Die Aufenthaltserlaubnis darf nur für die in Abschnitt 3 BeschV genannten Beschäftigungen oder gemäß Absatz 4 Satz 2 erteilt werden. Für diese Beschäftigung ist ebenfalls die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erforderlich, soweit die Beschäftigung nicht zustimmungsfrei ist.

18.4.2 Abweichend von den mit der Beschäftigungsverordnung vorgegebenen Berufsgruppen, in denen eine Beschäftigung erfolgen kann, wird mit Satz 2 für begründete Einzelfälle die Möglichkeit der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zur Beschäftigung eröffnet, wenn an der Beschäftigung des Ausländers ein öffentliches, insbesondere ein regionales wirtschaftliches oder arbeitsmarktpolitisches Interesse besteht. Die Bestimmung ist als Ausnahmenvorschrift ausgestaltet, der nach § 18 festgeschriebene Anwerbestopp bleibt erhalten. Die Regelung kann darüber hinaus nur einzelfallbezogen auf die Person eines bestimmten Ausländers Anwendung finden. Sie dient nicht dazu, die Einschränkungen der Beschäftigungsverordnung auf bestimmte Berufe beliebig zu erweitern.

Soweit in der Beschäftigungsverordnung für einzelne Berufsgruppen zeitliche Beschränkungen der Beschäftigung vorgesehen sind, vermag eine Fortsetzung der Beschäftigung über den in der Beschäftigungsverordnung festgelegten Zeitraum hinaus kein öffentliches Interesse zu begründen, denn diese zeitlichen Beschränkungen basieren lediglich auf arbeitsmarktpolitischen Entscheidungen zur Beschäftigung von Ausländern.

18.5 Absatz 5 ist für die Ausländerbehörde von besonderer Bedeutung. Er findet Anwendung für Beschäftigungen, die ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ausgeübt werden können, da in diesen Fällen in der Regel die Bundesagentur für Arbeit nicht beteiligt wird (s. Nummer 18.2.3). Der Ausländer hat der Ausländerbehörde das Bestehen des Beschäftigungsverhältnisses durch entsprechende Unterlagen (z.B. Arbeitsvertrag) nachzuweisen.

Hochqualifizierte

19 Zu § 19 Niederlassungserlaubnis für Hochqualifizierte

19.1.1 Absatz 1 ermöglicht es, hochqualifizierten Arbeitskräften, an deren Aufenthalt im Bundesgebiet ein besonderes wirtschaftliches und gesellschaftliches Interesse besteht, von Anfang an eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen. Damit wird den hochqualifizierten Fachkräften die für ihre Aufenthaltsentscheidung notwendige Planungssicherheit geboten. Die Vorschrift zielt auf Spitzenkräfte der Wirtschaft und Wissenschaft mit einer überdurchschnittlich hohen beruflichen Qualifikation. Die Erteilung erfolgt nach Ermessen. Eine positive Ermessensentscheidung ist stets gerechtfertigt, wenn – wovon bei diesem Personenkreis i.d.R. auszugehen ist – mit einer problemlosen vollständigen Integration in die deutschen Lebensverhältnisse gerechnet werden kann. Die Erteilung der Niederlassungserlaubnis bedarf nach § 3 BeschV nicht der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit, wenn der Ausländer eine der ausdrücklich in § 19 Abs. 2 genannten Qualifikationen besitzt (vgl. Nummer 19.2).

19.1.2 Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis anstelle einer Niederlassungserlaubnis ist nicht möglich. Der nach § 19 zu erteilende Aufenthaltstitel ist stets die Niederlassungserlaubnis.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck einer Beschäftigung, die nicht die Voraussetzungen des § 19 erfüllt, bestimmt sich ausschließlich nach § 18.

19.1.3 Niedersachsen hat von der Möglichkeit des Zustimmungsvorbehalts der obersten Landesbehörde für die Erteilung der Niederlassungserlaubnis nach § 19 Abs. 1 keinen Gebrauch gemacht. Die Entscheidung obliegt den Ausländerbehörden.

19.2 Absatz 2 benennt drei Regelbeispiele für hoch qualifizierte Arbeitskräfte, denen nach Absatz 1 eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden kann:

19.2.1 Besondere fachliche Kenntnisse besitzen Wissenschaftler (Beispiel 1), wenn sie über eine besonders hohe Qualifikation oder über Kenntnisse in einem speziellen Fachgebiet von herausragender Bedeutung verfügen. In Zweifelsfällen soll eine Stellungnahme der fachlich zuständigen obersten Landesbehörde oder geeigneter wissenschaftlicher Einrichtungen oder Organisationen eingeholt werden.

19.2.2 Die herausragende Funktion ist bei Lehrpersonen (Beispiel 2) insbesondere bei Lehrstuhlinhabern und Institutsdirektoren gegeben; bei wissenschaftlichen Mitarbeitern ist sie gegeben, wenn diese eigenständig und verantwortlich wissenschaftliche Projekt- oder Arbeitsgruppen leiten.

19.2.3 Bei dem in Beispiel 3 genannten Personenkreis ist die Annahme der „Hochqualifikation“ durch ihre Berufserfahrung und berufliche Stellung gerechtfertigt. Um eine missbräuchliche Anwendung und Auslegung zu verhindern, wird zusätzlich eine Mindestgehaltsgrenze in Höhe des Doppelten der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung gefordert, die regelmäßig ein Indiz für die herausragende berufliche Stellung und Fähigkeit darstellt. Für das Jahr 2005 beträgt die Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung bundeseinheitlich 42.300 €. Daraus folgt ein Mindestgehalt von 84.600 € im Jahr bzw. 7.050 € monatlich. Die Beitragsbemessungsgrenze wird jährlich zum Ende des Kalenderjahres der allgemeinen Entwicklung angepasst. Sie ist in der Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung enthalten, die im Bundesgesetzblatt Teil I veröffentlicht wird.

19.3 Personen, denen eine Niederlassungserlaubnis nach § 19 erteilt wurde, haben keinen Anspruch auf die Teilnahme an einem Integrationskurs. Sie können aber nach § 44 Abs. 4 im Rahmen verfügbarer Kursplätze zur Teilnahme zugelassen werden.

Selbständige Erwerbstätigkeit

21 Zu § 21 Selbständige Erwerbstätigkeit

21.0 Mit § 21 wurde erstmals eine eigenständige Rechtsgrundlage geschaffen, die der Bedeutung des Zuwanderungstatbestandes der selbständigen Erwerbstätigkeit angemessen Rechnung trägt. Mit der Vorschrift soll insbesondere die dauerhafte Investition ausländischer Unternehmer mit einer tragfähigen Geschäftsidee und gesicherter Finanzierung im Bundesgebiet erleichtert werden.

21.0.1 § 21 findet keine Anwendung auf die Fälle, in denen bereits von Gesetzes wegen die Ausübung einer Erwerbstätigkeit und damit auch eine selbständige Tätigkeit (Nummer 2.2.1) gestattet ist (vgl. Nummern 4.2.1.1 und 4.2.1.2). Ohne Erfüllung der Voraussetzungen des § 21 ist die selbständige Erwerbstätigkeit auch erlaubt in den Fällen des § 24 Abs. 6. Sie kann auch gemäß Nummer 4.2.3.2 in anderen Fällen abweichend von § 21 erlaubt werden.

21.0.2 Bei Abgrenzungsproblemen zwischen selbständiger Erwerbstätigkeit und Beschäftigung kann die Bundesagentur für Arbeit beteiligt werden.

21.1 § 21 ist eine Ermessensnorm, die für alle Ausländer gilt, die eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der selbständigen Erwerbstätigkeit beantragen. Begünstigt sind nicht nur Unternehmensgründer oder Einzelunternehmer, sondern auch Geschäftsführer und gesetzliche Vertreter von Personen- und Kapitalgesellschaften.

21.1.1 Eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit kann erteilt werden, wenn:

21.1.1.1 - ein übergeordnetes wirtschaftliches Interesse oder

21.1.1.2 - ein besonderes regionales Bedürfnis besteht,

21.1.1.3 - die Tätigkeit positive Auswirkungen auf die Wirtschaft erwarten lässt
und

21.1.1.4 - die Finanzierung der Umsetzung durch Eigenkapital oder durch eine Kreditzusage gesichert ist.

21.1.2 Als Regelannahme für ein übergeordnetes wirtschaftliches Interesse gilt die Investition von mindestens eine Million Euro, verbunden mit der Schaffung von mindestens zehn Vollzeitarbeitsplätzen. Diese Regelannahme entbindet die Ausländerbehörde nicht von dem Beteiligungserfordernis nach Satz 4 (vgl. Nummer 21.1.4).

21.1.3 Satz 2 legt für die Beurteilung der Prognoseentscheidung verschiedene Kriterien fest, die als Regelbeispiele nicht abschließend sind. Regelmäßig zu berücksichtigen sind:

21.1.3.1 - die Tragfähigkeit der zugrunde liegenden Geschäftsidee

21.1.3.2 - die unternehmerischen Erfahrungen des Ausländers

21.1.3.3 - die Höhe des Kapitaleinsatzes

21.1.3.4 - die Auswirkungen auf die Ausbildungs- und Beschäftigungssituation
und

21.1.3.5 - der Beitrag für Innovation und Forschung.

21.1.4 Zur Beurteilung der Tatbestandsvoraussetzungen hat die Ausländerbehörde entsprechend der bisherigen Praxis nach Satz 4 die regionalen Gewerbebehörden, die öffentlich-rechtlichen

Berufsvertretungen, die Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer sowie im Bedarfsfall auch die für die Berufszulassung zuständigen Behörden zu beteiligen. Die Beteiligung der Gewerbebehörde ersetzt dabei nicht die Anzeigepflicht nach § 14 GewO.

21.2 Als Ausnahme von den Voraussetzungen des Absatzes 1 trägt Absatz 2 den besonderen völkerrechtlichen Vereinbarungen Rechnung.

21.2.1 Dies sind insbesondere die Europaabkommen der Europäischen Union mit den Mittel- und Osteuropäischen Staaten (Bulgarien und Rumänien). Die Mitgliedsstaaten der EU gewähren für die Niederlassung von Gesellschaften und Staatsangehörigen dieser Staaten eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung ihrer eigenen Gesellschaften und Staatsangehörigen. Sie unterliegen damit nur noch berufs- oder gewerberechtlichen Beschränkungen. Die Regelung findet sich in Artikel 45 des jeweiligen Abkommens. Die entsprechenden Artikel der Assoziierungsabkommen sind dahingehend auszulegen, dass der in diesen Bestimmungen verwendete Begriff „selbständige Erwerbstätigkeit“ die gleiche Bedeutung und Tragweite hat wie der Begriff „selbständige Erwerbstätigkeiten“ in Artikel 43 EG-Vertrag.

21.2.2 Weitere zu berücksichtigende völkerrechtliche Vereinbarungen sind die bestehenden Freundschafts-, Handels- und Niederlassungsverträge mit Meistbegünstigungs- oder Wohlwollensklauseln mit folgenden Staaten:

Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag mit der **Dominikanischen Republik** vom 23. Dezember 1957 (BGBl. 1959 II S. 1468; Artikel 2 Abs. 1 (Wohlwollensklausel))

Handelsabkommen mit **Indonesien** vom 22. April 1953 nebst Briefwechsel (BAnz. Nr. 163); Briefe Nr. 7 und 8 (Meistbegünstigungsklausel); die Meistbegünstigung bezieht sich nur auf Aktivitäten, deren Zweck die Förderung des Handels zwischen den Vertragsstaaten ist

Niederlassungsabkommen mit dem **Iran** vom 17. Februar 1929 (RGBl. 1930 II S. 1002); Artikel 1 (Meistbegünstigungsklausel)

Handels- und Schifffahrtsvertrag mit **Japan** vom 20. Juli 1927 (RGBl. II S. 1087), Artikel 1 Abs. 2 Nr. 1 (Meistbegünstigungsklausel)

Übereinkunft über Einwanderungs- und Visafragen mit den **Philippinen** vom . März 1964 (BAnz. Nr. 89), Nr. 1,2 und 4 (Wohlwollensklausel)

Protokoll über den Handel betreffende allgemeine Fragen mit **Sri Lanka** vom 22. November 1972 (BGBl. 1955 II S. 189; Artikel 1 (Meistbegünstigungsklausel))

Niederlassungsvertrag mit der **Schweiz** vom 13.11.1909 (RGBl. 1911, S. 887) sowie die Niederschrift v. 19.12.1953 (GMBL. 1959, S. 22) i.d.F. des Notenwechsels v. 30.4.1991 (GMBL. 1991, S. 595)

Niederlassungsabkommen mit der **Türkei** vom 12. Januar 1927 (RGBl. II S. 76; BGBl. 1952 S. 608), Artikel 2 Sätze 3 und 4 (Meistbegünstigungsklausel)

Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag mit den **Vereinigten Staaten von Amerika** vom 29. Oktober 1954 (BGBl. II S. 487) Artikel II Abs. 1 (Meistbegünstigungsklausel)

21.3 Bei Personen über 45 Jahren wird im öffentlichen Interesse eine angemessene Alterssicherung verlangt. Als Ausgangspunkt für die Ermittlung der untersten Grenze einer angemessenen Alterssicherung kann die Regelaltersrente herangezogen werden. Die Regelung findet keine Anwendung auf den nach Absatz 2 besonders begünstigten Personenkreis (vgl. Nummer 21.2.1).

21.4 Die Zuwanderung Selbständiger ist grundsätzlich auf Dauer angelegt. Dennoch erhalten Selbständige die Niederlassungserlaubnis nicht sofort, sondern erst nach drei Jahren, da die Niederlassungserlaubnis auch zur Aufnahme einer unselbständigen Tätigkeit berechtigen würde. Nach drei Jahren kann abweichend von § 9 Abs. 2 die Niederlassungserlaubnis erteilt werden, wenn der Ausländer seine Geschäftsidee erfolgreich verwirklicht hat und der Lebensunterhalt weiterhin

gesichert ist. Die Sicherung des Lebensunterhalts ist auch in den Fällen des Absatz 2 Voraussetzung für die Erteilung der Niederlassungserlaubnis.

Zur Beurteilung, ob der Ausländer die geplante Tätigkeit erfolgreich verwirklicht hat, sind die in Absatz 1 genannten Behörden erneut zu beteiligen. Zusätzlich kann eine Stellungnahme des zuständigen Finanzamtes eingeholt oder die Vorlage des Einkommensteuerbescheides gefordert werden.

Bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen erfüllt sind, kann die Niederlassungserlaubnis erst nach fünf Jahren gemäß § 9 Abs. 2 erteilt werden.

21.5 Selbständige sind zur Teilnahme an einem Integrationskurs berechtigt (§ 44 Abs. 1 Nr. 1a) und verpflichtet, daran teilzunehmen, wenn sie sich nicht auf einfache Art in deutscher Sprache mündlich verständigen können (§ 44a Abs. 1).